

## **Zusammenfassung**

Der Beschwerdegegner betreibt eine Webseite als Mitglied einer deutschen Rap/HipHop Band.

Die Texte enthalten zum Teil rohe Gewaltdarstellungen und diskriminierende Äußerungen, die Ausweglosigkeit großstädtischer Hochhaussiedlungen Ausdruck verleihen sollen.

Der Beschwerdegegner ist kein Mitglied der FSM.

Der Beschwerdeausschuss hat entschieden, dass die Inhalte teilweise offensichtlich schwer jugendgefährdend i. S. d. § 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV, teilweise entwicklungsbeeinträchtigend i. S. d. § 5 JMStV sind.

Dem Beschwerdegegner wurde ein Hinweis mit Abhilfeaufforderung erteilt.

## **Betreff: FSM-Beschwerde Nr. 12418**

### **ENTSCHEIDUNG**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die Beschwerdestelle der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) hat vorbezeichnete Beschwerde an den Beschwerdeausschuss weitergeleitet. Der Beschwerdeausschuss hat die Beschwerde des Beschwerdeführers in seiner Sitzung vom 04.01.2011 in der Zusammensetzung A (Vorsitzender), B, C beraten und entschieden, Ihnen als Beschwerdegegner einen

### **Hinweis mit Abhilfeaufforderung**

zu erteilen und aufzugeben, Wiederholungen im gesamten von Ihnen verantworteten Angebot zu unterlassen. Zur Abhilfe wird Ihnen eine Frist von zwei Wochen ab Bekanntgabe dieser Entscheidung eingeräumt.

### **Sachverhalt**

Der Beschwerdegegner ist nicht Mitglied der FSM. Im Rahmen des bei der FSM-Beschwerdestelle angesiedelten Vorverfahrens wurde dem Beschwerdegegner am 30.11.2010 die Möglichkeit zu einer Stellungnahme eingeräumt. Eine Stellungnahme des Beschwerdegegners erfolgte per E-Mail am 2.12.2010.

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist die Website <http://z.>, welche derzeit auf eine Homepage unter <http://y.> weiterleitet. Es handelt sich dabei um die Internetpräsenz des Rap-

Musiklabels „A und B“, die insbesondere einen Überblick über das künstlerische Werk der Rapper „C“ und „F“ verschafft. Die Website wurde umfassend inklusive der darin enthaltenen bzw. eingebetteten Text-, Audio- und Video-Inhalte sowie der verlinkten Webseiten gesichtet. Die Seite ist dem Milieu des deutschen Untergrund-Raps („Ghetto-Rap“ / „Gangster-Rap“) zuzuordnen. Hervorstechendstes Stilmittel dieser Musikrichtung sind deftige, rüde und meist machistische Sprüche, die der Gewalthaftigkeit und Ausweglosigkeit großstädtischer Hochhaussiedlungen Ausdruck verleihen sollen. Inhaltlich stehen dabei die Aktivitäten der Sänger (oder der symbolhaften Figuren, die sie verkörpern) sowie ihrer Streetgang im Vordergrund, wobei es meist um die eigene Ehre, Gewalt und Gewaltphantasien gegen andere Szenen im Straßenkampf mit Messern oder Schusswaffen geht.<sup>1</sup> Dem Inhalt ist anhand der Kriterien Ansprache, Gestaltung und der in den Songtexten beschriebenen Protagonisten zu entnehmen, dass sich die Webseite hauptsächlich an Jugendliche und junge Erwachsene richtet.

## **Entscheidungsgründe**

### **Grundlage der Entscheidung**

Grundlage der Entscheidung bilden die Bestimmungen des am 1.4.2003 in Kraft getretenen Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV)<sup>2</sup>, die Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes (Jugendschutzrichtlinien – JuSchRiL) vom 1. März 2005, sowie die Vereinsdokumente der FSM.

### **Bewertung durch den Beschwerdeausschuss**

Ein großer Teil der für Musikedarstellungen üblichen Rubriken und Unterseiten sind jugendschutzrechtlich unbeachtlich und dienen ausschließlich der Information von interessierten Besuchern und Fans. So enthalten etwa die Inhalte in den Rubriken „News/Twitter“, „Bilder“, „Chef-Promoter Liste“, „Presse/Medien“, „Umfrage“, „Gästebuch“,

---

<sup>1</sup> Vgl. überblicksartig Ferchhoff (2007): Jugend und Jugendkulturen im 21. Jahrhundert. Lebensformen und Lebensstile, S. 202 ff.

<sup>2</sup> Zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 2 des Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 30. Oktober 2009 (Bay.GVB1. Nr. 6/2010, S. 145 ff.), in Kraft getreten am 1. April 2010.

„Kontakt“ sowie die Seiten mit Informationen zu den beiden Musikern („Wer ist C?“ und „Wer ist F?“) keine sich aufdrängenden entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalte.

Die ebenfalls obligatorischen Seiten „Start“ (Homepage), „Musik“, „Videos“ und „Songtexte“ beinhalten die für Musikerpräsenzen relevantesten Teile des Gesamtangebots – die Musik und die Texte der Künstler. In den Musikwerken und Texten, die teilweise auch in Form von Musikvideos angeboten werden, geht es vor allem um das Leben in Problemvierteln von Großstädten und um die kritische Auseinandersetzung mit politischen und sozialen Fragen, teils auch um die Aufarbeitung eigener Beziehungen zu Freunden und (Ex-)Partnern.

Beschreibungen und personenbezogene Zuschreibungen erfolgen dabei in den für den so genannten „Ghetto-Rap“ szenetypischen drastischen Darstellungen und Kraftausdrücken. Im Einzelnen unterscheiden sich die Songs bzw. Songtexte teils erheblich in ihrer Thematik, Drastik und Ausdrucksweise, so dass eine allgemeine Bewertung aller Songs nicht möglich ist. Viele der Videos, Texte und Songs weisen aber eine deutliche Jugendschutzrelevanz auf; im weiteren Verlauf der Entscheidung werden hier unterschiedliche Relevanzkategorien anhand von Beispielen aufgezeigt.

Neben den innerhalb des Gesamtangebots befindlichen bzw. eingebetteten Inhalten verweisen vielfach Hyperlinks auf Downloadseiten, die den entsprechenden Song oder das jeweilige Video hosten, daneben wird auf den Label-eigenen Youtube-Kanal mit weiteren Videos sowie auf die beiden Facebook-Präsenzen von „C“ und „F“ verwiesen. Hierbei handelt es sich jeweils um externe, aber vom Beschwerdegegner eingestellte Angebote und Inhalte, die diesem ohne weiteres zugerechnet werden können und daher in die Bewertung des Gesamtangebots mit einbezogen sind.

#### **§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 JMStV (Gewaltverherrlichung, -verharmlosung, vgl. § 131 Abs. 1 StGB)**

Mehrere Songtexte weisen mögliche Bezüge zu § 131 Abs. 1 StGB auf. § 131 Abs. 1 StGB, der im Rahmen des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 JMStV zu beachten ist, dient dem Jugendschutz wie der Bewahrung des öffentlichen Friedens. Unter Gewalttätigkeiten gegen Menschen ist hier aggressives Tun unter Einsatz physischer Kraft zu verstehen, durch das auf den Körper eines Menschen in seiner physischen oder psychischen Unversehrtheit in einer beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise unmittelbar oder mittelbar eingewirkt wird.

In mehreren zum Download angebotenen Songs wird die (vermeintliche) Loyalität und die starke Gemeinschaft der „eigenen Leute“ bei der Auseinandersetzung mit Dritten, z.B.

konkurrierenden Gruppen, anders Gesinnten oder Polizisten thematisiert. Die Auseinandersetzung und das Zeigen der eigenen Stärke in Konflikten erfolgt mit Hilfe von Gewalt. Schlägereien, Messerstechereien und Schusswaffengebrauch werden dabei als sozial adäquates, praktisch normales Mittel dargestellt, um Konflikte zu lösen. Das „Gesetz der Straße“ gebiete es geradezu, nach eigenen Regeln und dem eigenen Ehrenkodex folgend Gewalt zur Lösung von Konflikten anzuwenden (z.B. „Hannover-Steintor“, „Die Faust“, „Ehre eines Gangsters“, „Fick die Polizei“).

Fraglich ist hier allerdings, inwieweit die beschriebenen Gewalttätigkeiten grausam oder unmenschlich sind. Grausam ist eine Gewalttätigkeit, wenn sie unter Zufügung besonderer Schmerzen oder Qualen körperlicher oder seelischer Art erfolgt und außerdem eine brutale, unbarmherzige Haltung desjenigen erkennen lässt, der sie begeht. Eine unmenschliche Gewalttätigkeit liegt vor, wenn in ihr eine menschenverachtende und rücksichtslose Gesinnung zum Ausdruck kommt, z.B. wenn ein Mensch „nur zum Spaß“ oder völlig bedenkenlos, kaltblütig und sinnlos erschossen oder erstochen wird. Die Protagonisten der Songs fühlen sich in ihren Aktivitäten durch eine vorangegangene Ehrverletzung gerechtfertigt, die Auswahl der Opfer erfolgt nicht zufällig, sondern bestimmt. Zudem wird die Beschreibung der reinen Verletzungs- oder Tötungshandlung allein noch nicht grausam oder unmenschlich sein. Bis auf wenige Ausnahmen erfüllen die Songtexte dieses Tatbestandsmerkmal insoweit nicht (eine Ausnahme ist etwa die Textstelle in „Ehre eines Gangsters“: „ich ritze meinen Namen in dein Gesicht“).

Doch selbst im Fall des Bejahens der Grausamkeit bzw. Unmenschlichkeit scheitert die Tatbestandserfüllung des § 131 Abs. 1 StGB an der Schilderung: Schildern bedeutet die unmittelbare optische und/oder akustische Wiedergabe einer Gewalttätigkeit oder auch die berichtende oder beschreibende Darstellung derselben. Dabei muss für den durchschnittlichen Betrachter erkennbar gerade die Grausamkeit oder Unmenschlichkeit der Gewalttätigkeit den wesentlichen Inhalt der Schilderung ausmachen. Das muss in Bezug auf die fraglichen Songtexte allerdings verneint werden: Zwar ist die (meist sinnlose) Gewalt jeweils begleitender Kontext des Handlungsrahmens der Songtexte, die grausamen Gewalthandlungen stehen aber regelmäßig nicht im Mittelpunkt der Beschreibung (Ausnahme mag hier der Song „Die Faust“ sein; dieser Text enthält aber wiederum keine Schilderung von grausamen/unmenschlichen Gewalthandlungen im oben beschriebenen Sinn).

#### **§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 JMStV (Anleitung zu Straftaten, vgl. § 130a StGB)**

§ 130 a StGB, der im Rahmen von § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 JMStV zu beachten ist, schützt den öffentlichen Frieden. Objektive Voraussetzung ist, dass der Täter etwa eine Anleitung verbreitet, die sich auf eine der in § 126 Abs. 1 StGB genannten rechtswidrigen Taten bezieht. Die Tat muss ihrem Inhalt nach den Zweck haben, die Bereitschaft anderer zur Begehung einer solchen Tat zu fördern oder zu wecken.

Unzulässig ist ein Angebot dann, wenn es als Anleitung zur Planung, Vorbereitung oder Durchführung einer der in § 126 Abs. 1 StGB genannten Taten dienen kann, also entsprechendes Wissen vermittelt. Dies ist z.B. bei Angeboten der Fall, die über Methoden zur Herstellung von Sprengstoff oder Bomben informieren. Hinzukommen muss allerdings, dass das Angebot seinem Inhalt nach dazu bestimmt ist, die Bereitschaft anderer zur Begehung einer solchen Tat zu wecken oder zu fördern. Hierzu bedarf es keiner direkten Aufforderung zur Begehung solcher Taten, sondern es genügt, wenn das Angebot in irgendeiner Weise, bspw. durch Befürworten oder Billigen früherer Taten, einen Anreiz zu ihrer Begehung schafft.

In Bezug auf die Songtexte wird festgestellt, dass diese keine detaillierte Anleitungen enthalten, sondern eher die Gesinnung eines Stadtteilbewohners darstellt, der einem bestimmten Ehrenkodex unterliegt; dieser rechtfertigt die gewalttätige Auseinandersetzung mit „Feinden“. Eine Tatbestandserfüllung des § 130a StGB ist insoweit nicht ersichtlich.

#### **§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 JMStV (Menschenwürde verletzende Darstellungen)**

Die Rechtsprechung setzt hinsichtlich einer Menschenwürdeverletzung durch Medienangebote voraus, dass in dem Angebot die Leugnung des fundamentalen Wert- und Achtungsanspruchs, den jeder Mensch hat, zu erkennen ist. Dies ist in Fällen bejaht worden, in denen sich der Inhalt eines Angebots darauf beschränkt, offensichtlich selbstzweckhaft und anreißerisch Hinrichtungen, Unfälle, Verbrechen oder dergleichen unter besonderer Betonung des Leids der betroffenen Menschen zu zeigen. Derartige Songinhalte sind allerdings nicht vordergründiger Teil des hier geprüften Angebots.

#### **Offensichtlich schwer jugendgefährdende Angebote**

Möglich erscheint aber, dass Teile des Angebots – d.h. einzelne Songs bzw. Songtexte – offensichtlich schwer jugendgefährdend im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV sind. Dieses Verbot entspricht dem des § 15 Abs. 2 Nr. 5 JuSchG für Trägermedien, daher können zur

Auslegung die Maßstäbe des JuSchG herangezogen werden.<sup>3</sup> Das JuSchG nennt als Fallgruppen „unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien“ (§ 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG). Weitere Fallgruppen sind Inhalte, durch deren Kenntnissnahme bei zumindest dem Teil der Jugendlichen, die für schädliche Einflüsse besonders anfällig seien, eine sozialetische Begriffsverwirrung eintreten kann. Das kann etwa bei Angeboten der Fall sein, die die nationalsozialistische Ideologie rechtfertigen, verharmlosen oder verherrlichen, zum Drogenkonsum anreizen oder ihn verharmlosen, zur Selbstgefährdung oder zum Selbstmord anreizen, Frauen diskriminieren oder ausländerfeindlich sind.<sup>4</sup> Die herrschende Meinung stellt bei der *schweren* Jugendgefährdung darauf ab, ob von dem Inhalt eine schwerwiegende Gefahr der Desorientierung von Kindern und Jugendlichen in einem fundamentalen sozialetischen Bereich ausgeht, wenn also Jugendliche eine der Wertordnung des Grundgesetzes krass widersprechende Haltung annehmen.<sup>5</sup>

Dies ist bei mehreren der im beanstandeten Angebot enthaltenen Songs und Songtexten der Fall; hier sollen beispielhaft folgende genannt werden:

- Die Songs "Schlampe" und „Billiges Dreckstück“ sind sozialetisch desorientierend und Frauen herabwürdigend: Der Sänger beschreibt seine Einstellung zu einer Frau, die vermeintlich bzw. behauptet fremd gegangen ist. Seine gefühlte Verletzung verarbeitet er unter der Anwendung eines patriarchalischen Ehrbegriffes; die Frau ist nicht gleichwertiges Gegenüber, sondern Besitz, über den man Macht ausübt. Das Frauenbild ist herabwürdigend dargestellt. Die Verletzung des eher narzisstischen, machohaften Selbstbildes („Jetzt drehen wir den Spieß um, Du bist das Opfer“, „Ich behalte meine Ehre, lasse mich nicht verarschen.“) führt zur Rechtfertigung von Gewaltanwendung, auch in Form von sexualisierter Gewalt („Ich fickte Dich“). Der Begriff des „Fickens“ wird als Ausdruck von Macht und Zerstörung angewandt.
- Die Songs „Vis a Vis“, „Hannover-Steintor“, „Ehre eines Gangsters“, „Die Faust“ und weitere beschreiben Gewalt als adäquates Mittel zur Konfliktlösung. Die positive Wertung der geschilderten Gewalttätigkeiten lassen sie dabei als in besonderer

<sup>3</sup> Altenhain in Hoeren/Sieber, Handbuch Multimedia-Recht, 25. Ergänzungslieferung 2010, Teil 20 Jugendschutz, Rn. 58.

<sup>4</sup> Ebd.

<sup>5</sup> Altenhain in Hoeren/Sieber, Handbuch Multimedia-Recht, 25. Ergänzungslieferung 2010, Teil 20 Jugendschutz, Rn. 60.

Weise nachahmenswert erscheinen; den Tätern werden hier vermehrt besonders männliche oder heldenhafte Attribute zugeordnet. Gewalt wird als optimale, zumindest aber billigenwerte Möglichkeit, Ruhm zu erlangen, dargestellt und erscheint als eine in diesen sozialen Milieus im menschlichen Zusammenleben übliche, jedenfalls akzeptable oder nicht verwerfliche Form des Verhaltens allgemein wie auch speziell zur Konfliktlösung („Hannover-Steintor“: „jeder regelt's mit den Fäusten“; „Ehre eines Gangsters“: „Leben eines Kämpfers“; „Blutrache“; „ich steche in dich rein, töte keine Kinder, töte keine Frauen“; „Schläge auf den Kopf, er redet noch“ , „Heckler, nicht mit dem Messer“, „ritze meinen Namen in dein Gesicht“; „Die Faust“: „Faust in dein Gesicht, die Glock macht klickklack und dein Kopf Bummbumm, ich bin der Diktator du der Hurensohn, ich bin Täter du das Opfer, es ist die Faust die alles regelt und ich hau dir auf den Schädel“; „ich schieß so mies auf deine bleiche Leiche, ich werf dich in den Kanal, geb dir brutal anal“)

- In mehreren Songs wird die Polizei als grundsätzlicher Feind der Stadtteilbewohner dargestellt und mit negativen Attributen umschrieben: In „Fick die Polizei“ ist der Polizist an sich hässlich, wird geschlagen, vergewaltigt, ist der Polizist ein Opfer, der zu Satan betet und einem betrügenden Staat hilft („dreckiger Hurensohn“). Die Kritik bezieht sich dabei auf die Person, nicht (nur) den Uniformierten Träger von Hoheitsgewalt („ohne Uniform seid ihr nix“). In dem Song wird Gewalt gegen Polizisten zudem deutlich umschrieben („ihr fühlt euch sicher bis die Klinge in euch steckt“; „weil ich euch in den Kopf schieß“).
- Der Song „Das jüngste Gericht“ beschreibt sehr lebhaft einen Amoklauf an einer Schule aus Sicht des Amokläufers (in eine ähnliche Richtung geht "Wenn ich schieß", wenn auch nicht speziell auf Amokläufe bezogen).

Insgesamt beherbergt das Angebot damit Inhalte, die für die Entwicklung der (v.a. in der Regel anders kommunizierende) minderjährigen Rezipienten gefährdend wirken können. Die angesprochenen Textpassagen, die einen mit den vorherrschenden normativen und gesellschaftlichen Werten nicht vereinbare Inhalte und Kommunikationsstile aufweisen, sind geeignet unter Umständen dissoziale Strukturen zu verstärken, mindestens aber zu verharmlosen und diese Ausdrucksweise als „normal“ erscheinen zu lassen.



## **Entwicklungsbeeinträchtigung Angebote**

Um der Notwendigkeit der Vorschaltung eines Altersverifikationssystems entgegenzutreten, erscheint es nicht ausgeschlossen, dass der Beschwerdegegner auf das weitere Angebot der oben benannten Inhalte verzichtet oder jugendgefährdende Teile des Angebots in eine eigene Erwachsenenrubrik hinter ein Altersverifikationssystem versammelt und so der Abhilfeaufforderung nachkommt.

Für diesen Fall weist der Beschwerdeausschuss darauf hin, dass weitere Inhalte im Rahmen des Gesamtangebots entwicklungsbeeinträchtigend im Sinne des § 5 Abs. 1 JMStV sind.

## ***Gewaltdarstellungen***

Über die bereits genannten Songs und Songtexte hinaus enthält das Gesamtangebot weitere Songs, die entwicklungsbeeinträchtigende Gewaltdarstellungen enthalten, wobei personale Gewalt sowohl in der Form physischer Gewalt (Schläge, Stiche, Schüsse) als auch in der Form psychischer Gewalt (Diskriminierung, Drohung, Beleidigung) in den Texten vorkommt.

*Inhaltlich-formale Spezifika:* Die Ausprägungen, die die expliziten und impliziten Gewaltdarstellungen im Gesamtkontext und in konkreten Einzeldarstellungen des geprüften Internetangebots haben, sind beachtlich. Die Häufigkeit der Gewaltdarstellungen ist hoch, die meisten der Songs behandeln Gewalt im Kern oder am Rande. Die Qualität der Gewaltdarstellungen ist so ausgeprägt, dass die Verletzung von Straftatbeständen zumindest nicht auf den ersten Blick abwegig erscheint (s. oben). Die Relevanz der Gewaltdarstellungen ist für die Nutzer des Angebotes hoch, da für die Zielgruppe nicht deutlich abgrenzbar ist, welche der Liedinhalte szenetypisches Gepose und Rühmen darstellen und welche Erzählungen real erlebten Handelns sind. Der Bezug zur Realität und zur Lebenswelt von Kinder und Jugendlichen, insbesondere solchen aus den Problemvierteln in Großstädten, ist daher groß. Stabilisierend wirken kann dagegen die Kenntnis der Ghetto-Rap-Szene, die sich durch entsprechende Drastik und Inhalte geradezu auszeichnet. Jugendliche, die bereits vergleichbare Musikangebote kennen, können das Angebot von vornherein bzw. nach wenigen Kontakten dem entsprechenden Genre zuordnen und dann mit entsprechenden Erwartungen an das Angebot herangehen.

*Handlungsverlauf und -einbettung:* Die gewalthaltigen Handlungsverläufe sind nicht chronologisch und folgen songtypisch keiner größeren Rahmenhandlung; es geht vielmehr um jeweils kleinteilige Erzählungen. Dennoch sind einige Spezifika der Gewalthandlungen beobachtbar: Gewalt geht in den Songs immer von dem beschriebenen Protagonisten, der Person des Sängers oder seiner Gang aus. Sie richtet sich immer gegen andere Szenen

(„Feinde“) oder Einzelpersonen, die vermeintlich die eigene Ehre verletzt haben sowie gegen die Polizei. Thematisch fokussiert sind die Gewaltdarstellungen immer auf das Zusammenschlagen, Treten, Stechen mit dem Messer oder das Erschießen mit einer Schusswaffe – im letzteren Fall mit einem Schwerpunkt auf Kopfschüsse. Für die Gewalthandlungen liegen meist keine objektiv erkennbaren Gründe vor.

*Identifikationsmöglichkeiten:* Da die entsprechenden Darstellungen die Ehre des Protagonisten im Fokus haben, bietet sich ein hohes Identifikationspotential. Das Nicht-Zurückweichen in Konflikten, das Aufrechterhalten des eigenen Ansehens und die im Gegenzug zu (Ehr-)Verletzungen nötige Gegengewalt erscheinen als nachahmenswertes Problem- und Konfliktlösungsmuster. Dabei wird mehrfach deutlich auf die „eigenen Gesetze“ des Ehrenkodex verwiesen, die sich nicht an den rechtsstaatlich gesetzten Normen orientieren, sondern auf Konzepten wie Blutrache und Selbstjustiz basieren. Die gewalttätigen Protagonisten werden in den Texten als positive Helden und machtvolle Gangmitglieder dargestellt. Hinzu treten teils erniedrigende oder entwürdigende Darstellungen der Opfer der Gewalttaten.

### ***Sozial-ethisch desorientierende Inhalte***

Das Angebot umfasst neben den gewalthaltigen Darstellungen auch Songs und Songtexte, die die für Kinder und Jugendliche insbesondere hinsichtlich der sozialen und ethisch-moralischen Entwicklung als problematisch einzuschätzen sind. Dies betrifft insbesondere solche Textabschnitte, die geschlechter- oder minderheitenspezifische Diskriminierungen propagieren.

Die Herabwürdigungen von Frauen, die aus Sicht der Sänger oder Protagonisten unehrenhaft, untreu oder zu freizügig gekleidet sind, treten in mehreren Songs zu Tage und enden jeweils mit Bezeichnungen wie „Hure, Nutte, Bitch oder Schlampe“. In anderen Liedern erscheint die weibliche Partnerin eher als willfähiges Objekt denn als eigenständige Person („Ein bisschen Bumsen“, „Lifestyle des Führers“). In Nebensätzen erfolgt (seltener) die Diskriminierung von Behinderten ("Ich könnte mir dir wetten, du fickst mit jedem Spasten").

Eine weitere Komponente möglicher sozial-ethischer Desorientierung ist das bereits beschriebene Propagieren fragwürdiger Identitätsentwürfe, die als anstrebenswerte Persönlichkeitsideale vermittelt werden. Aus dem Gesamtkontext folgt, dass hier die geografische Herkunft („Ghetto“) als Rechtfertigung einer bestimmten „Überlebensphilosophie“ angenommen wird, die allen Bewohnern entsprechender Stadtteile

nahelegt, ihr Selbstbild aktiv diesem als Ideal dargestellten Identitätsentwurf anzupassen („SOS“).

### **Bewertung des Beeinträchtigungspotentials**

Bei der Bewertung des Beeinträchtigungspotentials des Gesamtangebots spielt die hinter den Songtexten liegende Konzeption einer Rechtfertigung für die dargestellten Einschätzungen und Handlungen eine bedeutende Rolle: Die Protagonisten in den Songs folgen einem problematischen Ehrbegriff, das Ghetto-Dasein dient als generalklauselartige Rechtfertigung für Gewalt („Deutschland ist Ghetto“). Daneben besteht eine nur geringe Einsicht in gleichberechtigte Partnerschaften, was mit einem unkonventionellen Frauenbild gekoppelt ist: Die Frau ist mehr Besitz als ein Beziehungspartner auf Augenhöhe, es besteht ein hoher Machtanspruch des Mannes in der Beziehung. Dass es dabei nicht ausschließlich um fiktionale Erzählungen und Vorstellungen geht, wird durch Zeilen unterstützt, die die Songtexte als „unser Leben, nicht nur Musik“ ausflaggen („Deutschland ist Ghetto“: „wir leben es jeden Tag“).

Hinzuweisen ist im Gegenzug auf die „anderen“ Songs. Das Gesamtangebot beinhaltet neben jugendschutzrelevanten Songs auch solche, die durch ihre positive Nachricht auffallen – und teils im krassen Gegensatz zu den Inhalten bereits benannter Songs stehen. In „Wind of Change“ üben die Musiker Kritik an Gier, Leid, Hunger und Kriegen und appellieren an die soziale Verantwortung aller („wir sind doch alle Brüder“). An anderer Stelle wird der Kampf für Frieden propagiert, mit gleichzeitigem Appell an Gewaltlosigkeit und Zurückhaltung in Online-Kontexten („Lass sie hassen“). Die Missachtung von Drogen, Tabak und Alkohol sowie Gläubigkeit als Instrument der Selbststärkung tauchen in dem Song „In Gottes Hand“ auf. Zwei Songs widmen sich hymnenartig der Liebe zu der eigenen Mutter, ihre Reinheit und Liebe („Madar“, „An meine Mutter“). „Vergieß keine Tränen“ greift die Thematik misshandelter Frauen auf und wünscht den Betroffenen Mut zur Flucht und zur Auflösung der Partnerschaft.

Die Zusammenschau der „positiven“ und der diskriminierenden und gewalthaltigen Songs ist dabei aber nicht in der Lage, minderjährigen Nutzern bei der Identitätsbildung bzw. Selbstfindung zu helfen; vielmehr wird auch in der Gesamtschau ein fragwürdiger Identitätsentwurf als anstrebenswert und gewollt vermittelt, gerechtfertigt durch die eigene Herkunft („Ghetto“). Die genannten relevanten Songs stehen der Entwicklung eines positiven sozialen Verhaltens entgegen, da Gewalt und Delinquenz als probate Mittel zur Durchsetzung eigener Interessen dargestellt werden.

## **Abwägung von Kunstfreiheit und Jugendschutz**

Der Beschwerdeausschuss hat bei seiner Entscheidung zur Kenntnis genommen, dass das Angebot uns insbesondere die Songs eine künstlerische Intention für sich in Anspruch nimmt; in der Stellungnahme weist der Beschwerdegegner auf diese Intention und besondere Eigenschaften des Ghetto-Rap hin.

Der weit verstandene Kunstbegriff umfasst auch die Songtexte des Angebots des Beschwerdegegners, wobei sich die aus der vom Beschwerdeausschuss getroffenen Entscheidung ergebenden Wirkungen ausschließlich auf den Wirkungsbereich der Kunstfreiheit (Vermittlung der Kunstwerke an Dritte), nicht aber auf den Werkbereich (die eigentliche künstlerische Tätigkeit) erstrecken.

Die Einordnung einer Darstellung als Kunst schließt nicht aus, dass es sich zeitgleich jugendschutzrelevante Inhalte handelt (s. in Bezug auf Pornographie etwa BVerfGE 83, 130 [139]). Die Feststellung, dass es sich bei vielen der Songs um schwer jugendgefährdende Texte handelt, steht insoweit nicht im Widerspruch zu der Einschätzung, dass Teile des Angebots des Beschwerdegegners die Kunsteigenschaft erfüllen.

Der Beschwerdegegner kann sich insoweit auf die zunächst schrankenlos gewährleistete Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG berufen. Der Beschwerdeausschuss weist darauf hin, dass die Kunstfreiheit tatsächlich weder den Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG noch denen des Art. 2 Abs. 1 GG unterliegt. Sie kann aber durchaus durch andere Werte und Güter von Verfassungsrang beschränkt werden (sog. kollidierendes Verfassungsrecht). Eine derartige Kollision von Kunstfreiheit und verfassungsrechtlich geschützte Werte wird für den Bereich des Jugendschutzes angenommen (BVerwGE 77, 75 [82f.]; 91, 223 [225]; BVerfGE 83, 130 [139f.]). Jugendschutzregelungen können insoweit die Kunstfreiheit begrenzen, wobei eine Abwägung notwendig ist – keiner der beidem Seiten kommt per se ein Vorrang zu.

Um das Gewicht der Kunstfreiheit im Hinblick auf den Beschwerdegegenstand abzuschätzen, wurde betrachtet, in welchem Maße die gefährdenden Darstellungen in ein künstlerisches Konzept eingebunden sind. Die Kunstfreiheit müsste dabei „um so eher Vorrang beanspruchen können, je mehr die den Jugendlichen gefährdenden Darstellungen künstlerisch gestaltet und in die Gesamtkonzeption des Kunstwerkes eingebettet sind“ (vgl. BVerfGE 83, 130 [148]). Bei dem Beschwerdegegenstand als Ganzes handelt es sich nicht um ein Gesamtkunstwerk, sondern um das Angebot eines Labels, welches mehrere unterschiedliche Musiker unter sich vereinigt, die teils allein, teils in unterschiedlichen Zusammenstellungen Songs schreiben, aufnehmen und veröffentlichen. Die Produktion der

Songs erscheint professionell, die Raps selbst sind handwerklich und stilistisch mit anderen Produktionen dieses Genres vergleichbar.

Den oben genannten Beispielen ist gemein, dass die offensichtlich schwer jugendgefährdenden Darstellungen aber im Einzelnen explizit sind. Eine Einbettung in ein gesamtes künstlerisches Konzept ist aufgrund der Kürze der Texte meist kaum vorhanden, etwa im Hinblick auf die Darstellung der Beweggründe einzelner Personen, der vertieften Umschreibung der Charaktere, der Verwendung einer kunstvollen Sprache etc.

Auch dem Ansehen, das ein Werk beim Publikum genießt, kann indizielle Bedeutung zukommen. So können Reaktionen und Einschätzungen aus dem Bereich der Kritik und der Wissenschaft Anhaltspunkte für die Abwägung bieten (vgl. BVerfGE 83, 130 [148]). Hier hat der Beschwerdeausschuss keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass das Angebot in Wissenschaft und Kritik als künstlerisch besonders wertvoll bewertet wurde, etwa durch Kritiken im Feuilleton oder den Gewinn von Musikpreisen.

Daneben weist der Beschwerdeausschuss darauf hin, dass durch die Einrichtung eines Altersverifikationsystems weder die Erstellung und Veröffentlichung alter und neuer Texte erschwert noch der Zugang Erwachsener zu dem Angebot verunmöglicht wird. Um den Konkordanzgebot im Hinblick auf jeden Einzelfall gerecht zu werden, weist der Beschwerdeausschuss auf die Möglichkeit hin, mit Hilfe eines Jugendschutzbeauftragten die bereits veröffentlichten und neue Texte auf ihre Inhalte hin zu untersuchen, und nur die Texte mit Inhalten gem. § 4 Abs. 2 JMStV in einem durch ein AVS geschütztes Erwachsenenabschnitt des Angebots zu versammeln. Die übrigen Inhalte unterfielen dann den Beschränkungen des § 5 JMStV.

## **Zusammenfassung**

Die auf der beanstandeten Website angebotenen Texte, Songs und Videos sind zu einem großen Teil entwicklungsbeeinträchtigend i.S.d. § 5 JMStV. Nach Ansicht des Beschwerdeausschusses sind die angebotenen Inhalte geeignet, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen unter 16 Jahren zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen.

Insgesamt ist das Angebot zudem aufgrund von Schilderungen in einzelnen Songtexten als offensichtlich schwer jugendgefährdend i.S.d. § 4 Abs. 2 Nr. 3 anzusehen. Der Beschwerdegegner hat insoweit den Einsatz eines Altersverifikationssystems vorzusehen.

*Hilfsweise* – für den Fall, dass der Beschwerdegegner sein Gesamtangebot auf offensichtlich schwer jugendgefährdende Inhalte hin überprüft und diese nicht mehr frei zugänglich

anbietet – ist das beanstandete Angebot aufgrund der übrigen angebotenen Songs und Texte als entwicklungsbeeinträchtigend i.S.d. § 5 JMStV für Kinder und Jugendliche bis unter 16 Jahre anzusehen mit der Folge, dass der Beschwerdegegner durch Einsatz eines technischen oder sonstigen Mittels oder durch die zeitliche Beschränkung des Angebots i.S.d. § 5 Abs. 4 JMStV auf den Zeitraum von 22 bis 6 Uhr dafür Sorge trägt, dass Kinder und Jugendliche der betroffenen Altersgruppe die Inhalte üblicherweise nicht wahrnehmen.

Vorsitzender des Prüfausschusses